

Anlage 499 zur Elektronikversicherung
 EL 291021 / Inkasso 910000 / Vermittler 385231
 Versicherungsnehmer: Pro Rent, Rudof Faist, 81373 München

**Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung
 BV 91101x – Versicherung von Anlagegruppen (Stand 01.01.2008)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeiner Teil	
1. Bedingungen und Klauseln	2
2. Repräsentanten	2
3. Regressverzicht	2
4. Vorsorgeversicherung	2
5. Meldung des Schadenfalles	3
6. Reparaturbeginn	3
7. Gerichtsstand	3
 B. Besondere Bestimmungen zu den ABE	
1. Versicherte Sachen	4
2. Versicherungsort	4
3. Beweglicher Einsatz außerhalb des Versicherungsortes	5
4. Unterversicherung	5
5. Beginn der Haftung	5

A. Allgemeiner Teil

1. Bedingungen und Klauseln

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung ABE (Fassung Januar 2008)

Klauseln zu den ABE, davon sind gültig:

Erstrisikosumme

008	Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen	
009	Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt	
010a	Datenversicherung (bei Vereinbarung der Anlagegruppe Datentechnik)	6.000 EUR
011	Röhren	
013	Zwischenbildträger (in Kopiergeräten, Laserdruckern)	
015	Aufräumungs- und Entsorgungskosten	5.000 EUR
016	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	5.000 EUR
017	Bewegungs- und Schutzkosten	5.000 EUR
018	Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung etc.	5.000 EUR
020	Regressverzicht (ausgenommen Repräsentanten)	

2. Repräsentanten

Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers. Als Repräsentanten gelten:

bei Aktiengesellschaften	die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten
bei Gesellschaften mit beschr. Haftung	die Geschäftsführer
bei Kommanditgesellschaften	die Komplementäre
bei offenen Handelsgesellschaften	die Gesellschafter
bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts	die Repräsentanten der Gesellschafter
bei Einzelfirmen	die Inhaber
bei ausländischen Firmen	die entsprechend zuständigen Personen
bei anderen Rechtsformen (z.B. Vereine, Verbände, Körperschaften)	die nach den ges. Vorschriften berufenen Vertretungsorgane

3. Regressverzicht

Regress gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer der versicherten Sache (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) wird nur geltend gemacht, soweit

- diese Personen den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben oder
- für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann

4. Vorsorgeversicherung

Mitversichert sind auch nachträglich erworbene Anlagen oder Geräte, soweit sie ihrer Art nach zu den versicherten Sachen bzw. Anlagegruppen gehören. Bei Anlagen oder Geräten einer bisher noch nicht versicherten Anlagegruppe beginnt der Versicherungsschutz frühestens ab Eingang der Anmeldung beim Versicherer

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme je Anlagegruppe, höchstens 60.000 EUR je Anlagegruppe vereinbart.

Erfordern die im abgelaufenen Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen eine Anhebung oder Reduzierung der Versicherungssumme, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

Die Anpassung der Versicherungssumme erfolgt zu Beginn des Versicherungsjahres, in dem die Meldung erfolgt.

5. Meldung des Schadenfalles

Der Eintritt des Versicherungsfalles ist **unverzüglich** schriftlich anzuzeigen. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe 5.000 EUR, ist vorab eine Benachrichtigung des Versicherers per Telefon, Telefax oder E-Mail erforderlich:

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstr. 53
80530 München

Abteilung 6IN02
Telefon: (089) 2160-1616 bzw. 2160-0
Telefax: (089) 2160-1565
E-Mail: schaden@vkb.de

6. Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, sofern die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt. Die nicht reparierbaren beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren.

Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt unberührt.

7. Gerichtsstand

Es gilt der Gerichtsstand des Versicherungsnehmers.

B. Besondere Bestimmungen zu den ABE

1. Versicherte Sachen

zu Teil A § 1 ABE

Versichert sind die im Versicherungsschein genannten Anlagegruppen. Es können versichert werden jeweils sämtliche vorhandenen Anlagen und Geräte der

- **Datentechnik** (EDV-Anlagen, PCs, Server, Netzwerke, Datenerfassungsgeräte, CAD- und CAE-Geräte, Drucker, EDV-Klimatisierung, Laptops, Notebooks, Modems, Scanner, USV-Anlagen, Beamer); **nicht versichert**: Digitalkameras, Steuerungstechnik, CNC-Steuerungen, Software/Programme/Daten
- **Bürotechnik** (Fernsprechtechnik, Bürogeräte, Postbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter, Kopiergeräte, Mikroverfilmung, Rechenmaschinen, Rohrpostanlagen, Sprechanlagen (Gegen-/Wechsel-), Telefaxgeräte, Zeiterfassungsanlagen, elektronische Kassen und Verkaufswaagen; **nicht versichert**: Getränkeautomaten, Kaffeemaschinen, Fernseh- und Videotechnik
- **Sicherungs- und Meldetechnik** (Alarmanlagen, Brandmeldeanlagen, Einbruchmeldeanlagen, drahtgebundene Notrufanlagen, Türschließenanlagen, Überwachungsanlagen, Uhrenanlagen, Videoüberwachung, Warensicherungssysteme, Zutrittskontrollanlagen); **nicht versichert**: Schrankenanlagen
- **Funktechnik stationär und mobil** (Mobiltelefone/Handys, Betriebsfunkanlagen, CB-Funk, Eurosignal, Piepser, Cityruf, Funkanlagen komplett mit Antenne, Funkmeldeempfänger, Handsprechfunkgeräte, drahtlose Hausnotrufanlage, drahtlose Lichtruf-/Personenrufanlagen, Navigationsanlagen, GPS-Ortungssysteme); **nicht versichert**: Antennenanlagen
- **Bild- und Tontechnik** (Digitalkameras, elektroakustische Anlagen, Diaprojektoren, Sprachlaboranlagen, Fernseher, Filmprojektor, HiFi- und Verstärkeranlagen, Lautsprecheranlagen, Overheadprojektoren, Videotechnik, Videokamera, Videokonferenzsysteme); **nicht versichert**: Fernseh-/Tonstudios, Kanal-TV-Untersuchung, Kinos, Übertragungswagen, Anzeigetafeln im Stadion,
- **Mess- und Prüftechnik** (Messgeräte, Labortechnik, Baulaser, Fahrzeugwaagen komplett, Infrarotkameras, KFZ-Test- und Prüfgeräte, KFZ-Auswuchtmaschinen, Mikroprozessortechnik, Nivelliergeräte, Röntgentechnik für Materialprüfung, Tachymeter, Umweltmessanlagen, Vermessungsgeräte, Wärmebildkameras); **nicht versichert**: Bohrlochsonden, Geschwindigkeitsüberwachung, Radaranlagen, Tankdatensysteme
- **Medizintechnik** (Physikalisch-medizinisches Geräte, Bestrahlungsgeräte, Röntengeräte, Computer-Tomographie, Defibrillatoren, Dentaltechnik, Desinfektionstechnik, Dialysegeräte, Ergometer, Kernspintomographen, Labortechnik (Medizinbereich), Massagegeräte, MR-Anlage, Nuklearmedizin, Sonographiegeräte, Sterilisatoren, Ultraschalldiagnostik, Wärmetherapiegeräte); **nur sofern beantragt**: Endoskopiegeräte
- **Graphischen Gestaltungstechnik** (Belichter, Laserbelichter, Filmbelichter, CAD-Systeme, Entwicklungsmaschinen, Farbkorrekturplätze, Fotoausgabeautomaten (Minilab), Foto-Lichtsatzanlagen, Graviersysteme für Druckvorlagen, Laserdrucksysteme, Offsetfoliengeräte, Plotter, Reprotechnik, Reprokamera, Scanner); **nicht versichert**: Druckmaschinen, Offsetdrucksysteme

Gemietete oder geleaste Geräte sind mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer für Sachschäden die Gefahr trägt. Die Geräte sind mit ihrem Listenpreis oder dem Kaufpreis im Neuzustand (Neuwert) in der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

Nicht versichert sind

- Drohnen und mit diesen eingesetzte Anlagen (wie z.B. Kameras, Wärmebildkameras, etc.)
- Anlagen und Geräte als Handelsware und Vorführgeräte
- Anlagen und Geräte, für die Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, zum Beispiel durch Haftungsfreistellung bei gemieteten, geleasten oder geliehenen Anlagen

2. Versicherungsort

zu Teil A § 3 ABE

Versicherungsschutz besteht in den zur Versicherung angemeldeten Betriebsstätten bzw. Versicherungsorten. Bei neu hinzukommenden Versicherungsorten beginnt der Versicherungsschutz frühestens ab Eingang der Anmeldung beim Versicherer. Die Bestimmungen über den Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes (beweglicher Einsatz) laut Nr. 3 bleiben hiervon unberührt.

3. Beweglicher Einsatz außerhalb des Versicherungsortes **zu Teil A § 3 ABE**

Der bewegliche Einsatz versicherter Sachen außerhalb des Versicherungsortes ist weltweit mitversichert. Für diesen beweglichen Einsatz gilt die Klausel 008 vereinbart.

Die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall für Schäden außerhalb des Versicherungsortes ist auf 20 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme je Anlagegruppe (ohne Vorsorgeversicherung) beschränkt.

Die Selbstbeteiligung bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung außerhalb des Versicherungsortes beträgt 25 %, mindestens jedoch die im Vertrag vereinbarte generelle Selbstbeteiligung je Schadenfall. - *Von der vorstehenden Regelung abweichend gilt für die Anlagegruppen **Datentechnik** sowie **Bild-/Tontechnik** bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung außerhalb des Versicherungsortes eine Selbstbeteiligung von 5 %, mindestens jedoch die im Vertrag vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.*

4. Unterversicherung **zu Teil A § 4 ABE**

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen je Anlagegruppe genannten Versicherungssummen sollen der Summe der Einzel-Versicherungswerte (siehe Teil A § 4 Nr. 1 ABE) entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Teil A § 7 Nr. 12 und 13 ABE gelten sinngemäß.

5. Beginn der Haftung **zu Teil A § 1 ABE**

Für Veränderungen zu den versicherten Sachen (Erweiterungen, Austausch) beginnt die Haftung des Versicherers abweichend zu Teil A § 1 Nr. 1 ABE ab Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig davon, ob die Anlage betriebsfertig ist oder erst noch aufgebaut wird. Voraussetzung ist die Anmeldung im Rahmen der Vorsorgeversicherung (Teil A Nr. 4).